

Positionierung der US-Streitkräfte sieht die BImA auch im Fall der Barton Barracks derzeit keine Möglichkeit, vorgezogene Untersuchungen auf dem Gelände zu ermöglichen.

Nach den völkerrechtlichen Abkommen, die die Liegenschaftsnutzung der ausländischen Streitkräfte in Deutschland regeln, sind die Streitkräfte nicht verpflichtet, orientierende Altlastenuntersuchungen der BImA auf den von ihnen genutzten Liegenschaften zu ermöglichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

23. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- In welcher Gesamthöhe wurden im ersten Halbjahr 2017 Genehmigungen für den Export von Kleinwaffen, Kleinwaffenteilen und -munition sowie Herstellungsausrüstung für diese erteilt, und welche zwanzig Staaten waren jeweils die größten Empfänger?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 23. August 2017

Vorbemerkung:

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das erste Halbjahr 2017 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern. Um den Deutschen Bundestag frühzeitig zu unterrichten, hat die Bundesregierung im Juni 2017 einen Zwischenbericht über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter (einschließlich Kleinwaffen) in den ersten vier Monaten des Jahres 2017 übermittelt (Bundestagsdrucksache 18/12763). Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen über Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlagen hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen sind zudem die im März 2015 durch die Bundesregierung beschlossenen „Grundsätze für die Ausfuhr von Kleinen

und leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer“ (sog. „Kleinwaffengrundsätze“), mit denen die Regelungen für Kleinwaffenexporte verschärft wurden. Kleinwaffen stehen zudem im Fokus der ergänzend dazu eingeführten sog. „Post-Shipment-Kontrollen“, d. h. von Kontrollen, die deutsche Stellen nach der Lieferung von Rüstungsgütern beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort durchführen können.

„Kleinwaffen“ umfassen in der statistischen Erfassung durch die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Definition der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen: Gewehre mit Kriegswaffenlisten (KWL)-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und -Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten). Als „Munition für Kleinwaffen“ wird bei der statistischen Auswertung jegliche Munition erfasst, die aufgrund ihrer technischen Merkmale (u. a. Kaliber und Geschossart) abstrakt dazu geeignet ist, aus Kleinwaffen verschossen zu werden. Diese Munition findet teilweise auch Verwendung für die Jagd und das sportliche Schießen. Gegenstand der aufgeführten Genehmigungen können daher auch Munitionslieferungen sein, die einer Verwendung für Jagd- und Sportzwecke dienen.

Im ersten Halbjahr 2017 wurden Genehmigungen für den Export von Kleinwaffen und Kleinwaffenteilen in einer Gesamthöhe von 31 670 048 Euro erteilt. Hiervon entfielen ca. 74,2 Prozent auf Lieferungen an EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Staaten.

Genehmigungen für den Export von Kleinwaffenmunition wurden in einer Gesamthöhe von 15 233 865 Euro erteilt. Hiervon entfielen 97,3 Prozent auf Exporte an EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Staaten.

Der Wertunterschied bei den Kleinwaffen zum Vergleichszeitraum im Jahr 2016 geht zum größten Teil auf höhere Genehmigungswerte für EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder zurück (+ ca. 15,2 Mio. Euro) und trägt gestiegenen sicherheitspolitischen Herausforderungen in den Partnerländern Rechnung. Zudem ist bei der Betrachtung der Werte für die Genehmigungen für Kleinwaffenausfuhren in Drittländer in den Vergleichszeiträumen zu beachten, dass sich Ausfuhrvorhaben aus dem ersten Halbjahr 2016 aufgrund der neuen restriktiveren Anforderungen der Kleinwaffengrundsätze und Post-Shipment-Eckpunkte zeitlich nach hinten verlagert haben. Dieser Sondereffekt hat dazu geführt, dass im Vergleichszeitraum 2016 ein geringerer Wert zu verzeichnen war. Vom Gesamtwert der Ausfuhren in Drittländer entfielen allein 76 Prozent auf Indien.

Die Erstellung der Auswertung über Genehmigungen für den Export von Herstellungsausrüstung für Kleinwaffen, Kleinwaffenteilen und -munition ohne Einschränkung der Empfängerländer erfordert eine aufwändige händische Auswertung, die in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die 20 wertmäßig größten Empfängerstaaten von Kleinwaffen und Kleinwaffenteilen im 1. Halbjahr 2017:

| 20 größte Empfängerstaaten – Kleinwaffen und –teile | | |
|---|------------------------|--------------|
| | Land | Wert in Euro |
| 1 | Frankreich | 10.364.335 |
| 2 | Indien | 6.249.049 |
| 3 | Vereinigte Staaten | 3.619.265 |
| 4 | Litauen | 3.264.095 |
| 5 | Vereinigtes Königreich | 1.906.462 |
| 6 | Oman | 1.576.610 |
| 7 | Polen | 773.342 |
| 8 | Slowakei | 489.952 |
| 9 | Portugal | 479.100 |
| 10 | Italien | 463.589 |
| 11 | Schweden | 405.568 |
| 12 | Slowenien | 360.000 |
| 13 | Norwegen | 357.118 |
| 14 | Algerien | 348.223 |
| 15 | Belgien | 177.723 |
| 16 | Luxemburg | 159.160 |
| 17 | Niederlande | 138.998 |
| 18 | Schweiz | 137.793 |
| 19 | Japan | 109.731 |
| 20 | Irland | 105.500 |

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die 20 wertmäßig größten Empfängerstaaten von Kleinwaffenmunition im 1. Halbjahr 2017:

| 20 größte Empfängerstaaten – Kleinwaffenmunition | | |
|--|------------------------------|--------------|
| | Land | Wert in Euro |
| 1 | Australien | 4.668.108 |
| 2 | Niederlande | 4.546.108 |
| 3 | Vereinigte Staaten | 2.702.080 |
| 4 | Frankreich | 901.758 |
| 5 | Italien | 600.750 |
| 6 | Kanada | 540.868 |
| 7 | Norwegen | 314.100 |
| 8 | Schweiz | 251.400 |
| 9 | Dänemark | 183.839 |
| | | 154.700 |
| 10 | Mali | [VN-Mission] |
| | | 112.900 |
| 11 | Somalia | [VN-Mission] |
| 12 | Algerien | 57.500 |
| 13 | Luxemburg | 53.711 |
| 14 | Schweden | 40.000 |
| 15 | Oman | 32.340 |
| | | 21.000 |
| 16 | Zentralafrikanische Republik | [VN-Mission] |
| 17 | Kasachstan | 11.085 |
| 18 | Japan | 8.456 |
| 19 | Österreich | 8.407 |
| | | 8.400 |
| 20 | Kenia | [VN-Mission] |

24. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.) In welcher Höhe wurden im ersten Halbjahr 2017 Genehmigungen für den Export von Kleinwaffen, Kleinwaffenteilen und -munition sowie Herstellungsausrüstung für diese an die MENA-Staaten erteilt (bitte pro Land nach Ausfuhrlistenposition, Bezeichnung, Stückzahl und Wert aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 23. August 2017

Die Bundesregierung betrachtet bei der Beantwortung dieser Frage folgende Länder und Gebiete als zur MENA-Region gehörig: Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Syrien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung zur Frage 23 verwiesen.